

06.03.2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes – Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof

A Problem

Die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof ist im Landtag wiederholt diskutiert worden. In der vergangenen Wahlperiode ist die Einführung in der Kommission zur Reform der nordrhein-westfälischen Verfassung noch aufgrund des Nichtzustandekommens des sogenannten „politischen Korbes“ gescheitert. In 11 von 16 Ländern, darunter Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz, ist die Beschwerdemöglichkeit bereits Rechtswirklichkeit.

Wo die Individualverfassungsbeschwerde eingeführt ist, garantiert sie den Bürgerinnen und Bürgern – mit unterschiedlicher Ausrichtung im Detail – einen wirkungsvollen Individualrechtsschutz vor Grundrechtsbeeinträchtigungen durch die öffentliche Gewalt des Landes.

In Nordrhein-Westfalen bestehen solche Rechtsschutzmöglichkeiten nicht. Die Landesverfassung enthält zwar durch die inkorporierten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes einerseits sowie die landesspezifischen Rechte andererseits einen umfassenden Grundrechtskatalog. Ein prozessuales Spiegelbild zu dieser materiellen Grundrechtsgewährleistung gibt es aber nicht. Den Bürgerinnen und Bürgern ist es bislang nicht möglich, eine Verletzung ihrer in der Landesverfassung enthaltenen Rechte im Wege der Individualverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof geltend zu machen.

B Lösung

Die Rechtsschutzmöglichkeiten werden durch die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erweitert. Jeder kann künftig den Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung anrufen, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Ein Filter zur Konzentration auf relevante Fälle stellt sicher, dass der Verfassungsgerichtshof ungeachtet seiner beschränkten personellen Ressourcen die zusätzlichen Verfahren zügig und effektiv bearbeiten kann. Um zu vermeiden, dass es zu Parallelverfahren in derselben Sache vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht kommt, wird die Landesverfassungsbeschwerde als

Datum des Originals: 06.03.2018/Ausgegeben: 12.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

subsidiär gegenüber einer tatsächlich eingelegten Bundesverfassungsbeschwerde ausgestaltet.

Mit der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde werden zugleich der elektronische Rechtsverkehr beim Verfassungsgerichtshof eröffnet, die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs angepasst und Änderungen im einstweiligen Anordnungsverfahren vorgenommen.

C Alternativen

Alternativen bestehen nicht, insbesondere ist die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes, bei dem die Rechtsschutzmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen weiterhin hinter den Rechtsschutzmöglichkeiten in anderen Ländern zurückbleiben, keine geeignete Alternative.

D Kosten

Neben dem Mehraufwand für die erhöhte Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, der jährlich mit 66.000 Euro veranschlagt werden kann, ist ein gesteigerter Aufwand bezüglich Reisekostenvergütungen und Auslagen in Rechtssachen zu erwarten. Mehrausgaben werden auch für Personal und Sachmittel anfallen. Kosten durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs dürften nicht entstehen. Mit nennenswerten Einnahmen ist nicht zu rechnen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und die Staatskanzlei.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Eventuelle Kosten, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Beteiligung im Rahmen der Prozessführung entstehen, sind quantitativ zu vernachlässigen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes – Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof

Artikel 1 Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes

Das Verfassungsgerichtshofgesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Elektronischer Rechtsverkehr, elektronische Aktenführung“.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -)

Inhaltsverzeichnis :

- § 1 (Stellung und Sitz des Gerichts)
- § 2 (Zusammensetzung)
- § 3 (Voraussetzung der Wählbarkeit)
- § 4 (Wahl)
- § 5 (Ernennung und Amtseid)
- § 6 (Vorsitz)
- § 7 (Verhinderung, Beschlußfähigkeit)
- § 8 (Ausscheiden, Entlassung und Entbindung)
- § 9 (Entschädigung)
- § 10 (Geschäftsordnung)
- § 11 (Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts)
- § 12 (Zuständigkeiten)
- § 13 (Ergänzende Verfahrensvorschriften)
- § 14 (Ausschluß vom Richteramt)
- § 15 (Befangenheit)
- § 16 (Rechts- und Amtshilfe)
- § 17 (Prozeßbevollmächtigte)
- § 18 (Antragstellung und Vorverfahren)

- b) Die Angabe zu dem Achten Kapitel des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Achstes Kapitel

Entscheidungen über Individualverfassungsbeschwerden“.

Entscheidungen nach Artikel 33 und 68 der Verfassung

- § 19 (Verwerfung und Zurückweisung von Anträgen)
- § 20 (Mündliche Verhandlung)
- § 21 (Beweiserhebung)
- § 22 (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen)
- § 23 (Niederschrift)
- § 24 (Entscheidung und Verkündung)
- § 25 (Abstimmung und Beratungsgeheimnis)
- § 26 (Wirkung der Entscheidungen)
- § 27 (Einstweilige Anordnung)
- § 28 (Aussetzung des Verfahrens)
- § 29 (Vollstreckung)
- § 30 (Wiederaufnahme)
- § 31 (Antrag gegen umstürzlerische Vereinigungen)
- § 32 (Vertretung)
- § 33 (Beschlagnahme und Durchsuchung)
- § 34 (Vorverfahren)
- § 35 (Stimmenmehrheit)
- § 36 (Veröffentlichung der Entscheidungen)
- § 43 (Organstreitigkeiten)
- § 44 (Antragstellung, Zulässigkeit)
- § 45 (Beitritt zum Verfahren)
- § 46 (Inhalt der Entscheidung)
- § 47 (Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung)
- § 48 (Beteiligung des Landtages und der Landesregierung)
- § 49 (Inhalt der Entscheidung)
- § 49a (Verfahrensvorschriften)
- § 49b (Ausschluss von einstweiliger Anordnung und Wiederaufnahme)
- § 50 (Vorlagebeschluß)
- § 51 (Inhalt der Entscheidung)
- § 52 (Selbstverwaltungsgarantie, Verfassungsbeschwerde)

- c) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
- „§ 53 Individualverfassungsbeschwerde“.
- § 53 (Verfahrensvorschriften)
- d) Nach der Angabe zu § 53 werden folgende Angaben eingefügt:
- „§ 54 Rechtswegerschöpfung
- § 55 Frist, Begründung
- § 56 Prozesskostenhilfe
- § 57 Gelegenheit zur Äußerung
- § 58 Verfahren, Gebühr, Vorschussanforderung
- § 59 Bildung von Kammern
- § 60 Entscheidungen über einstweilige Anordnungen; Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache
- § 61 Inhalt der Entscheidung“.
- e) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt:
- „Neuntes Kapitel
- Entscheidungen nach Artikel 33 und 68 der Verfassung“.
- f) Nach der Angabe zu dem Neunten Kapitel wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 62 Verfahrensvorschriften“.
- g) Die bisherige Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
- „§ 63 Kostenentscheidung“.
- § 54 (Kostenentscheidung)
- h) Die bisherige Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
- „§ 64 Inkrafttreten“.
- § 55 (Inkrafttreten)

**§ 4
(Wahl)**

(1) Der Präsident, der Vizepräsident, die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie ihre Stellvertreter werden vom Landtag in geheimer Wahl ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein bestimmter Vertreter zu wählen. Die Wahl eines amtierenden Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs zum Präsidenten oder Vizepräsidenten für die Dauer der dem Mitglied verbleibenden Amtszeit ist zulässig.

(2) Die Mitglieder und ihre Vertreter sollen frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger gewählt werden.

(3) Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen. Eine frühere Amtszeit als stellvertretendes Mitglied steht der Wahl als ordentliches Mitglied nicht entgegen.

2. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „oder Erreichen der Altersgrenze des § 8 Absatz 1“ gestrichen.

(4) Nach Ablauf der zehnjährigen Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze des § 8 Absatz 1 führen die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt bis zur Ernennung des Nachfolgers dessen Vertreter an seine Stelle. Die Nachwahl soll innerhalb eines Monats erfolgen.

(6) Die Amtszeit eines stellvertretenden Mitglieds wird durch das Ausscheiden des von ihm vertretenen Mitglieds nicht berührt. Absatz 5 Satz 2 gilt bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vertreters entsprechend.

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
(Entschädigung)**

(1) Soweit nach § 40 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der

**§ 9
(Entschädigung)**

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten je Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro sowie Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe C für Landesbeamte;

Landesbesoldungsordnung R keine Zuordnung zu der Besoldungsgruppe R 10 erfolgt, erhalten die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter pro Monat, in dem sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen, eine Entschädigung in Höhe von 15 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter erhalten daneben ab dem zweiten Sitzungstag im Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 Euro pro Sitzungstag.

(3) Reisekostenvergütung wird nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Tagegeld wird nicht gezahlt.

(4) Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs und ihren Stellvertretern wird ferner Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und der §§ 36 bis 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 (Zuständigkeiten)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über den Ausschluß von Vereinigungen und Personen von der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen (Artikel 32 der Verfassung),
2. über Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren (Artikel 33 der Verfassung),
3. - aufgehoben -,
4. über die Anrufung gegen die Entscheidung der Landesregierung über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens (Artikel 68 Abs. 1 Satz 6 der Verfassung),

5. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 75 Nr. 2 der Verfassung),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags (Artikel 75 Nr. 3 der Verfassung),
- 6a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung),
7. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,
8. über Verfassungsbeschwerden, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit der Behauptung erhoben werden, Landesrecht verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung (Artikel 75 Nr. 5 der Verfassung, § 52),
9. in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 75 Nr. 5 der Verfassung).

a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. über Verfassungsbeschwerden, die von jedem mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein (§§ 53 bis 61),“

b) Die bisherige Nummer 9 wird die Nummer 10.

5. Nach § 18 wird folgender §18a eingefügt:

**„§ 18a
(Elektronischer Rechtsverkehr,
elektronische Aktenführung)**

Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

6. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

**§ 26
(Wirkung der Entscheidungen)**

(1) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs binden die Verfassungsorgane des Landes sowie alle Gerichte und Behörden.

„Gleiches gilt in den Fällen des § 12 Nr. 9, wenn der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz als mit der Verfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt.“

(2) Entscheidungen nach § 12 Nr. 5, 6 und 8 haben Gesetzeskraft. Soweit ein Gesetz als mit der Landesverfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch den Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

**§ 27
(Einstweilige Anordnung)**

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluss erlassen

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor dem Erlaß der einstweiligen Anordnung soll den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Gegen die einstweilige Anordnung und ihre Ablehnung kann binnen eines Monats

oder abgelehnt, so kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Das gilt nicht für den Beschwerdeführer im Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Über den Widerspruch entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach mündlicher Verhandlung, die spätestens zwei Wochen nach dem Eingang des Widerspruchs stattfindet.“

Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach mündlicher Verhandlung, die spätestens zwei Wochen nach dem Eingang des Widerspruchs stattfindet.

- b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Der Verfassungsgerichtshof kann die Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder über den Widerspruch ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die Begründung gesondert zu übermitteln.“

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Verfassungsgerichtshof kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(6) Ist der Verfassungsgerichtshof nicht beschlussfähig, so kann eine einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen oder abgelehnt werden, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens zwei weitere Mitglieder mitwirken und die Entscheidung einstimmig gefasst wird. Mindestens einer der an der Entscheidung mitwirkenden Richter muss Berufsrichter sein. Wird eine einstweilige Anordnung erlassen, tritt sie nach einem Monat außer Kraft, wenn sie nicht durch den Verfassungsgerichtshof bestätigt wird.“

8. Die Überschrift vor § 53 wird wie folgt gefasst:

„Achstes Kapitel

Entscheidungen über Individualverfassungsbeschwerden“.

§ 53
(Verfahrensvorschriften)

9. Nach der Überschrift „Achstes Kapitel Entscheidungen über Individualverfassungsbeschwerden“ werden folgende §§ 53 bis 61 eingefügt:

**„§ 53
(Individualverfassungsbeschwerde)**

(1) Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.

(2) Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet, es sei denn, die Anwendung betrifft Prozessrecht des Bundes durch ein Gericht des Landes.

**§ 54
(Rechtswegerschöpfung)**

Ist gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig, kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

**§ 55
(Frist, Begründung)**

(1) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. In an-

deren Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer. Wird dabei dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, so wird die Frist des Satzes 1 dadurch unterbrochen, dass der Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefassten Entscheidung beantragt. Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem Beschwerdeführer von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.

(2) War ein Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig. Das Verschulden eines Bevollmächtigten steht dem Verschulden des Beschwerdeführers gleich.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben und begründet werden.

(4) In der Begründung der Verfassungsbeschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung der Stelle, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

§ 56
(Prozesskostenhilfe)

Dem Beschwerdeführer kann entsprechend der Vorschriften der Zivilprozessordnung Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Die Fristen des § 55 werden durch das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht gehemmt.

§ 57
(Gelegenheit zur Äußerung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof gibt dem Verfassungsorgan, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

(2) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Handlung oder Unterlassung einer Behörde des Landes, ist dem zuständigen Ministerium Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, gibt der Verfassungsgerichtshof auch demjenigen, der durch die Entscheidung begünstigt ist, Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar oder mittelbar gegen ein Gesetz, so sind dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 zur Äußerung Berechtigten können dem Verfahren beitreten.

§ 58
**(Verfahren, Gebühr,
Vorschussanforderung)**

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann über Verfassungsbeschwerden ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(2) Über die Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde als unzulässig oder offensichtlich unbegründet kann in einem vereinfachten Verfahren entschieden werden. In dem vereinfachten Verfahren ist Gelegenheit zur Äußerung nach § 57 nicht erforderlich. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung, wenn der Beschwerdeführer zuvor auf Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist. Im Übrigen genügt zur Begründung des Beschlusses ein Hinweis auf den maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt.

(3) Ist eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Verfassungsgerichtshof dem Beschwerdeführer mit der Entscheidung über die Hauptsache eine Gebühr von bis zu 1 000 Euro auferlegen, wenn er ihm zuvor die Zahlung eines entsprechenden Vorschusses aufgegeben hat. Absatz 2 findet auf die Vorschussanforderung entsprechende Anwendung. Die Verfassungsbeschwerde gilt als zurückgenommen, wenn der Beschwerdeführer den Vorschuss nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Vorschussanforderung zahlt. Auf diese Rechtsfolge ist der Beschwerdeführer bei der Vorschussanforderung hinzuweisen. Für die Fristberechnung gilt § 222 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 59 (Bildung von Kammern)

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann für Verfahren nach diesem Kapitel eine oder mehrere Kammern mit jeweils drei Richtern bilden, von denen jeweils mindestens einer Berufsrichter sein muss. Er bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Verteilung der Verfassungsbeschwerden auf die Berichterstatter der Kammern.

(2) Die Kammer kann Entscheidungen nach § 58 Absatz 2 und 3 treffen sowie

über Anträge entscheiden, die im Zusammenhang mit einer Verfassungsbeschwerde gestellt werden, solange und soweit der Verfassungsgerichtshof noch nicht in voller Besetzung mit der Verfassungsbeschwerde befasst ist. Die Entscheidungen der Kammer ergehen durch einstimmigen Beschluss. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist unanfechtbar. Im Falle einer Zurückweisung nach § 58 Absatz 2 bleibt die Kammer für alle das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen zuständig. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, entscheidet der Verfassungsgerichtshof in voller Besetzung.

§ 60
(Entscheidungen über einstweilige Anordnungen; Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache)

§ 58 Absatz 2 und 3, § 59 Absatz 2 gelten entsprechend für die Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. § 58 Absatz 2, § 59 Absatz 2 gelten ferner entsprechend für Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache.

§ 61
(Inhalt der Entscheidung)

(1) Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vorschrift der Verfassung und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde. Der Verfassungsgerichtshof kann zugleich aussprechen, dass auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme die Verfassung verletzt.

(2) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung auf, in den Fällen des § 54 Satz 1 verweist er die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.

(3) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz stattgegeben, so ist das Gesetz als mit der Verfassung unvereinbar oder für nichtig zu erklären. Das Gleiche gilt, wenn der Verfassungsbeschwerde gemäß Absatz 2 stattgegeben wird, weil die aufgehobene Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht.“

10. Nach § 61 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Neuntes Kapitel

Entscheidungen nach Artikel 33 und 68 der Verfassung“.

11. Der bisherige § 53 wird § 62.

**§ 53
(Verfahrensvorschriften)**

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in Verfahren gemäß § 12 Nr. 2 und 4 des Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften, soweit nicht die gemäß Artikel 33 Abs. 4 und Artikel 68 Abs. 5 der Landesverfassung erlassenen Gesetze etwas anderes bestimmen.

12. Der bisherige § 54 wird § 63 und wie folgt geändert:

**§ 54
(Kostenentscheidung)**

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,“ eingefügt.

(1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei.

(2) Erweist sich ein Antrag nach Artikel 32 als unzulässig oder unbegründet, so sind dem Antragsgegner die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(3) Erweist sich ein Antrag nach Artikel 32 als begründet, so kann dem Antragsgegner die Erstattung der notwendigen Auslagen der Gegenseite ganz oder teilweise auferlegt werden.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet, so sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) Im neuen Absatz 6 werden die Wörter „10,- Euro bis 500,-“ durch die Wörter „bis zu 1 000“ ersetzt.

(4) In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Auslagen anordnen.

(5) Wird ein Antrag als offensichtlich unzulässig verworfen oder als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, so kann der Verfassungsgerichtshof dem Antragsteller eine Gebühr von 10,- Euro bis 500,- Euro auferlegen, wenn die Stellung des Antrags einen Missbrauch darstellt.

13. Der bisherige § 55 wird § 64.

§ 55 (Inkrafttreten)

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Für bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Verfahren gelten die bisherigen Vorschriften fort.

(3) Für die Amtszeit der am 30. Juni 2017 im Amt befindlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs finden die bis zum 30. Juni 2017 geltenden Vorschriften Anwendung. Mit den Mitgliedern kraft Amtes scheidet auch ihre bisherigen Vertreter kraft Amtes als stellvertretende Mitglieder aus. Die Amtszeit als Mitglied kraft Amtes oder Wahlmitglied steht einer erneuten Mitgliedschaft als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied nicht entgegen.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
2. In Anlage 15 wird die Zeile „nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW 524,07“ gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) vom 14.06.2016

§ 56 Weitere Stellenzulagen

Eine Stellenzulage erhalten außerdem:

1. Beamtinnen und Beamte, die im Verfassungsschutz verwendet werden,
2. Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 6, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, nach bestandener Prüfung,
3. Richterinnen und Richter, die kraft Amtes Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sind, für die Monate, in denen sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Hintergrund und Problem

Die Diskussion um die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof wird seit langem geführt.

Bereits im Rahmen der Besprechung des Entwurfs einer Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1947 äußerte der damalige Abgeordnete und spätere Bundeskanzler Konrad Adenauer, die nach dem Entwurf vorgesehenen Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs seien zu eng gezogen und der Verfassungsgerichtshof solle auch dazu berufen sein, die in der Verfassung verankerten Grundrechte der Bürger zu schützen (vgl. Stenografischer Bericht, 19. Sitzung des Landtags am 27. November 1947, Seite 68). Dieser Gedanke wurde seinerzeit nicht aufgegriffen, stattdessen setzte sich die Auffassung durch, der Grundrechtsschutz der Bürger sei schon durch die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht zu erheben, hinreichend gesichert. Die Zulassung einer jedermann offenstehenden Verfassungsbeschwerde würde zu einer doppelten Zuständigkeit führen. Bei dem zu erwartenden Arbeitsanfall wäre ein anderer Aufbau des Verfassungsgerichtshofs notwendig, insbesondere müssten mehrere Senate aus hauptamtlich tätigen Richtern geschaffen werden (vgl. Stenografischer Bericht, 21. Sitzung der zweiten Wahlperiode des Landtags am 18. April 1951, Seite 683).

In der Folge ist die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof wiederholt geprüft worden. In der letzten Wahlperiode wurde die Einführung in der Kommission zur Reform der nordrhein-westfälischen Verfassung (Verfassungskommission) erörtert. Die angehörten Sachverständigen sprachen sich dort ganz überwiegend für die Einführung aus, lediglich ein Sachverständiger äußerte sich ablehnend. Eine Einigung zwischen den Fraktionen kam letztlich deshalb nicht zustande, weil die Einführung mit anderen politischen Punkten verknüpft war und eine Gesamtlösung insoweit nicht gefunden werden konnte (vgl. Abschlussbericht der Verfassungskommission vom 27. Juni 2016, LT-Drs. 16/12400, Seite 101 f.). Auch die Gesetzesinitiative der Fraktion der FDP zur Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof (LT-Drs. 16/13113) scheiterte am fehlenden Zustandekommen des sogenannten „politischen Korbes“.

In 11 von 16 Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) ist die Beschwerdemöglichkeit bereits Rechtswirklichkeit. Nachdem es bis zur deutschen Wiedervereinigung lediglich in Bayern, Hessen und im Saarland die Möglichkeit gab, Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgericht des Landes zu erheben, haben Anfang der 1990er Jahre alle neuen Länder sowie Berlin und Rheinland-Pfalz das Verfassungsbeschwerdeverfahren eröffnet. In Baden-Württemberg ist die Verfassungsbeschwerde 2013 eingeführt worden.

Der Bedarf für die Verfassungsbeschwerde ist am größten, wo die Landesverfassungen grundrechtliche Gewährleistungen enthalten, die über diejenigen des Grundgesetzes hinausgehen. Zur vollen Geltung und Durchsetzung dieser Landesgrundrechte bedarf es zwingend eines Rechtsbehelfs zu den Landesverfassungsgerichten. Ein Bedarf für die Verfassungsbeschwerde ist aber auch dort gegeben, wo die Landesverfassungen – etwa durch Inkorporation der Grundrechte des Grundgesetzes – einen mit dem Grundgesetz übereinstimmenden Grundrechtsstandard aufweisen. Die Verfassungsbeschwerde auf Bundesebene ist insoweit zwar auf einen inhaltsgleichen Schutz gerichtet. Das im Jahre 1963 eingeführte und in der

Folge wiederholt verschärfte Annahmeverfahren nach § 93a des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG) mit den vom Bundesverfassungsgericht eng verstandenen Annahmeveraussetzungen stellt dort jedoch eine nicht ohne weiteres zu überwindende Hürde für einen verfassungsrechtlichen Individualrechtsschutz in der Sache dar. Unabhängig davon sind die Verfassungsgerichte der Länder mit den Verhältnissen im Land aufgrund der besonderen Orts- und Sachnähe im Allgemeinen besser vertraut als das Bundesverfassungsgericht. Nicht zu vernachlässigen ist schließlich, dass die Einführung der Verfassungsbeschwerde auf Landesebene zugleich die Eigenstaatlichkeit des jeweiligen Landes unterstreicht, die grundrechtliche Substanz der Landesverfassungen aktiviert, ihre praktische Relevanz steigert und sie stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung rückt.

Wo die Verfassungsbeschwerde eingeführt ist, garantiert sie den Bürgerinnen und Bürgern Individualrechtsschutz vor Grundrechtsbeeinträchtigungen durch die öffentliche Gewalt des Landes. Das Schutzniveau ist nicht ganz einheitlich. Während in Sachsen-Anhalt eine Verfassungsbeschwerde allein gegen Landesgesetze möglich ist, können in den anderen Ländern auch Akte der Verwaltung und gerichtliche Entscheidungen angegriffen werden. Unterschiedlich ausgestaltet ist auch das Verhältnis zur Verfassungsbeschwerde auf Bundesebene. Während in einigen Ländern wie Baden-Württemberg oder Hessen die Beschwerdemöglichkeit nur offen steht, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird, kann der Beschwerdeführer in anderen Ländern wie Bayern oder Rheinland-Pfalz den Gang zum Bundesverfassungsgericht und zum Landesverfassungsgericht auch parallel antreten.

In Nordrhein-Westfalen bestehen solche Rechtsschutzmöglichkeiten nicht. Die Landesverfassung gewährt zwar sogar einen weitergehenden Grundrechtsschutz als das Grundgesetz. So beschränkt der Grundrechtsschutz sich nicht auf die über Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verf NRW) rezipierten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes, sondern geht in verschiedener Hinsicht darüber hinaus. Zu nennen sind insoweit etwa das Mitwirkungsrecht der Kirchen an der Familienpflege und Jugendfürsorge (Art. 6 Absatz 4 Verf NRW), der Subventionsanspruch von Privatschulen (Art. 8 Absatz 4 Satz 3, Art. 9 Absatz 2 Satz 3 Verf NRW), das Mitwirkungsrecht der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens (Art. 10 Absatz 2 Verf NRW) und das Recht auf universitäre Selbstverwaltung (Art. 16 Absatz 1 Verf NRW). Ein verfahrensrechtliches Pendant zu dieser materiellen Grundrechtsgewährleistung existiert aber nicht. Den Grundrechtsträgern ist es bislang nicht möglich, eine Verletzung ihrer in der Landesverfassung enthaltenen Rechte im Wege der Individualverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof geltend zu machen.

II. Lösung

Mit der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde nimmt Nordrhein-Westfalen gut 70 Jahre nach der ersten Debatte im Landtag an einer Entwicklung teil, wonach die Verfassungsbeschwerde auf Landesebene zunehmend als wesentlicher Bestandteil eines effektiven Grundrechtsschutzes angesehen wird. Jeder kann künftig den Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung anrufen, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein (§ 53 Absatz 1). Möglich ist auch eine Kontrolle der Anwendung von Bundesrecht durch die öffentliche Gewalt des Landes, soweit die Anwendung Prozessrecht des Bundes durch Gerichte des Landes betrifft (§ 53 Absatz 2). Um zu vermeiden, dass es zu Parallelverfahren in derselben Sache vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht kommt, wird die Landesverfassungsbeschwerde als subsidiär gegenüber einer tatsächlich eingelegten Bundesverfassungsbeschwerde ausgestaltet

(§ 53 Absatz 1). Die bloße Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben, schließt eine Landesverfassungsbeschwerde nicht aus.

Verfahrensrechtliche Sonderregelungen stellen sicher, dass der Verfassungsgerichtshof ungeachtet seiner beschränkten personellen Ressourcen die Verfassungsbeschwerdeverfahren zügig und effektiv bearbeiten kann. Hervorhebung verdient die Möglichkeit der Zurückweisung von Verfassungsbeschwerden in einem vereinfachten Verfahren mit herabgesetzten Begründungsanforderungen (§ 58 Absatz 2), der Auferlegung einer Gebühr nebst Anforderung eines Vorschusses (§ 58 Absatz 3) und der Entscheidung in kleiner Besetzung durch eine Kammer (§ 59). Von einem besonderen Annahmeverfahren nach dem Vorbild des § 93a BVerfGG wird im Interesse einer möglichst einfachen und aus Bürgersicht verständlichen Verfahrensgestaltung abgesehen. Der neu eröffnete Zugang zum erweiterten Rechtsschutz soll nicht erheblich eingeschränkt werden. Sollte sich herausstellen, dass es aufgrund einer hohen Inanspruchnahme des Verfassungsgerichtshofs weiterer Steuerungsmaßnahmen bedarf, wird zu einem späteren Zeitpunkt über ein entsprechendes Annahmeverfahren nachzudenken sein. Nachzudenken sein wird gegebenenfalls auch über eine Regelung ähnlich § 9 Absatz 3 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg, wonach die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs auf Antrag des Verfassungsgerichtshofs für die Dauer ihrer Amtszeit zu hauptamtlichen Verfassungsrichtern ernannt werden können, sofern der Geschäftsanfall des Verfassungsgerichtshofs es als erforderlich erscheinen lässt.

Die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erfolgt durch Parlamentsgesetz. Einer Verankerung des Rechtsbehelfs in der Verfassung bedarf es nicht. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach Artikel 75 Verf NRW nicht nur in den in Nummern 1 bis 4 ausdrücklich geregelten, sondern auch in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Nummer 5).

Mit der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde wird zugleich – für alle Verfahrensarten – der elektronische Rechtsverkehr beim Verfassungsgerichtshof eingeführt. Die Eröffnung des elektronischen Zugangswegs entspricht dem digitalen Fortschritt und erhöht die Anwenderfreundlichkeit des Verfahrens. Sie kommt dadurch namentlich auch den Bürgerinnen und Bürgern im Verfahren der Individualverfassungsbeschwerde zugute.

Daneben wird die Aufwandsentschädigung, die die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter mit Ausnahme des Präsidenten erhalten, angehoben. Damit wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass die Entschädigung seit dem Jahre 1970 praktisch nicht erhöht worden ist, zum anderen der mit der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zu erwartende erhöhte Arbeitsanfall angemessen gewürdigt. Das Sitzungsgeld wird ebenfalls erhöht. Es handelt sich jeweils um Regelungen für eine Übergangszeit. Vor der Wahl auch des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs durch den Landtag (§ 4) wird die Entschädigung im Hinblick auf die Entkoppelung der Präsidentenstellung von dem Amt des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts erneut angepasst werden müssen.

Schließlich werden einige Änderungen im einstweiligen Anordnungsverfahren vorgenommen und der Höchstbetrag der Missbrauchsgebühr angepasst.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes stellen sich wie folgt dar:

Den Mehraufwand für die erhöhte Aufwandsentschädigung und die erhöhten Sitzungsgelder nach § 9 hat der Landtag für die zweite Hälfte des Jahres 2018 mit 33.000 Euro veranschlagt

(LT-Drs. 17/1700, Seite 192). Übertragen auf ein Jahr ergibt sich damit ein Mehraufwand in Höhe von 66.000 Euro. Mehraufwand kann überdies im Hinblick auf die Erstattung von Reisekosten durch verstärkte Sitzungstätigkeit entstehen. Angesichts der Filtermechanismen in § 58, die dem Verfassungsgerichtshof etwa eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder in einem vereinfachten Verfahren ermöglichen, dürfte der Mehraufwand sich allerdings in Grenzen halten. Inwieweit sich die Auslagen in Rechtssachen, etwa durch Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 56) oder durch Kostenerstattung im Falle des Obsiegens des Beschwerdeführers (§ 63 Absatz 4), erhöhen werden, lässt sich aufgrund fehlender Erfahrungswerte in Nordrhein-Westfalen nicht zuverlässig abschätzen. Nimmt man die aus Baden-Württemberg eingeholten Daten zum Maßstab, wonach seit der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde im Jahre 2013 in keinem Fall Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, spricht manches dafür, dass die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt eher als gering einzuschätzen sind. Das Gesetz führt überdies zu einem Mehrbedarf an Personalmitteln, insbesondere an Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Servicekräfte. Bestimmend für die Höhe der Mehrausgaben ist die Zahl der zu erwartenden Verfahren, die indes aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht hinreichend fundiert abschätzbar ist. Auch ein gewisser Mehrbedarf an Sachmitteln, etwa für die Erstausrüstung von Arbeitsplätzen, ist zu erwarten, lässt sich aber aus dem zuvor genannten Grund ebenfalls nicht näher beziffern. Zusätzliche Kosten durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 18a) dürften nicht entstehen. Dem Verfassungsgerichtshof stehen nach § 11 die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung, wo der elektronische Rechtsverkehr bereits eingeführt ist. Die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ab dem Jahre 2022 für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen ergibt sich aufgrund Bundesrechts auch für fast alle anderen gerichtlichen Verfahren, so dass der hierauf bezogene Aufwand ohnehin entstehen wird.

Mit nennenswerten Einnahmen ist nicht zu rechnen. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist grundsätzlich kostenfrei (§ 63 Absatz 1). Eine Gebühr kann dem Beschwerdeführer nur unter engen Voraussetzungen auferlegt werden (vgl. § 58 Absatz 3 Satz 1). In Baden-Württemberg ist eine Gebühr – bei ähnlich gelagerten tatbestandlichen Voraussetzungen – bislang nicht verhängt worden.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird im Hinblick auf die Vorschriften über die Individualverfassungsbeschwerde angepasst.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3

Nach § 9 Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der Bezüge der Abgeordneten des Landtags

Nordrhein-Westfalen nach dem Abgeordnetengesetz. Die Aufwandsentschädigung wird – wie bisher – nur für die Monate gezahlt, in denen eine Teilnahme an wenigstens einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache erfolgt. Im Hinblick auf die aktuelle Höhe der Abgeordnetenbezüge von 8.981,22 Euro ergibt sich momentan eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.347,18 Euro (Stand: 12. Januar 2018, vgl. LT-Drs. 17/1700, Seite 192). Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist von der Vorschrift des § 9 Absatz 1 derzeit nicht erfasst. Seine Besoldung richtet sich nach § 40 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Landesbesoldungsordnung R, wo er als Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts der Besoldungsgruppe R 10 zugeordnet ist.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs – einschließlich des Präsidenten – und ihre Stellvertreter erhalten daneben ab dem zweiten Sitzungstag im Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von 500,00 Euro pro Sitzungstag (§ 9 Absatz 2). Voraussetzung für den Erhalt des Sitzungsgeldes ist die Teilnahme an der Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache.

§ 9 Absatz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 9 Satz 1, § 9 Absatz 4 dem bisherigen § 9 Satz 3.

Zu Nummer 4

Der Zuständigkeitskatalog des § 12 wird um das Verfahren der Individualverfassungsbeschwerde erweitert.

Zu Nummer 5

Nach § 18a finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Prozessaktenführung entsprechende Anwendung.

Die Verweisung ist dynamisch („in ihrer jeweils geltenden Fassung“). Auf diese Weise wird ein Gleichlauf mit der Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Prozessaktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit herbeigeführt.

Die Verweisung umfasst damit zunächst den Inhalt der §§ 55a-55c, 100 Absatz 2 VwGO in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Artikel 3) geltenden Fassung. Danach können etwa vorbereitende Schriftsätze und Anträge der Beteiligten als elektronisches Dokument beim Verfassungsgerichtshof eingereicht werden (§ 55a VwGO). Die Prozessakten werden einstweilen nicht elektronisch geführt. Eine Rechtsverordnung aufgrund des § 55b Absatz 1 Satz 2-5 VwGO, die die elektronische Prozessaktenführung beim Verfassungsgerichtshof anordnete, ist bislang nicht erlassen worden.

Die Verweisung umfasst zudem die Änderungen, die der Bundesgesetzgeber für die Zukunft bereits beschlossen hat. Zu nennen sind insoweit die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen in Bezug auf den elektronischen Rechtsverkehr ab dem 1. Januar 2022 (§ 55d VwGO, vgl. Artikel 5 Nummer 4, Artikel 26 Nummer 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und die obligatorische elektronische Prozessaktenführung ab dem 1. Januar 2026 (§ 55b VwGO, vgl. Artikel 21, 33 Absatz 6 Nummer 5 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2208).

Die Verweisung erstreckt sich schließlich auch auf zukünftige Änderungen, die der Bundesgesetzgeber noch nicht beschlossen hat. Hinsichtlich dieser Änderungen trifft den Landesgesetzgeber allerdings eine gesteigerte Beobachtungspflicht. Er wird jeweils zu überprüfen haben, inwieweit die Änderungen der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Prozessaktenführung von seinem Willen gedeckt sind und gegebenenfalls Änderungsbedarf identifizieren müssen.

Zu Nummer 6

Auch im Verfahren der Individualverfassungsbeschwerde haben die Entscheidungen Gesetzeskraft, wenn der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz als mit der Verfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt, sei es im Rahmen einer Gesetzesverfassungsbeschwerde (§ 61 Absatz 3 Satz 1), sei es im Rahmen einer mittelbar gegen ein Gesetz gerichteten Verfassungsbeschwerde (§ 61 Absatz 3 Satz 2).

Zu Nummer 7

§ 27 Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass ein Widerspruch gegen eine einstweilige Anordnung oder deren Ablehnung nur dann statthaft ist, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht bereits nach mündlicher Verhandlung durch Urteil über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entschieden hat. Nach § 27 Absatz 3 Satz 2 ist der Beschwerdeführer im Verfahren der Verfassungsbeschwerde nicht berechtigt, gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Widerspruch zu erheben. Das Regelungsvorbild des § 32 Absatz 3 BVerfGG wird insoweit übernommen.

§ 27 Absatz 5 Satz 1 ermöglicht dem Verfassungsgerichtshof, die Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder über den Widerspruch zunächst ohne Begründung bekanntzugeben. Die Norm trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bekanntgabe der Entscheidung zeitlich häufig sehr dringlich und es mitunter schwierig ist, die Begründung – gegebenenfalls einschließlich eines Sondervotums nach § 25 Absatz 4 – bis zu diesem Zeitpunkt fertigzustellen. § 27 Absatz 5 Satz 2 ordnet für den Fall der Bekanntgabe der Entscheidung ohne Begründung an, dass diese gesondert zu übermitteln ist. Dies sollte so zeitnah wie möglich erfolgen.

§ 27 Absatz 6 knüpft an die Regelungen in § 32 Absatz 7 BVerfGG sowie einer Mehrzahl der Verfassungsgerichtsgesetze der Länder an, wonach die Entscheidung über die einstweilige Anordnung in verminderter Besetzung ergehen kann, wenn der zuständige Spruchkörper nicht beschlussfähig und eine besondere Dringlichkeit gegeben ist. § 27 Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass sowohl eine positive als auch eine negative Entscheidung in Notbesetzung möglich ist („erlassen oder abgelehnt“). Eine physische Anwesenheit der die Entscheidung tragenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vor Ort ist nicht erforderlich („mitwirken“). Nach § 27 Absatz 6 Satz 2 muss mindestens einer der mitwirkenden Richter Berufsrichter sein. § 27 Absatz 6 Satz 3 macht deutlich, dass nur die positive Entscheidung durch die Notbesetzung nach einem Monat außer Kraft tritt („wird eine einstweilige Anordnung erlassen“).

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung. Die Vorschriften über die Individualverfassungsbeschwerde folgen nunmehr der Bestimmung des § 52 über die Kommunalverfassungsbeschwerde nach.

Zu Nummer 9

§ 53 (Individualverfassungsbeschwerde)

Mit der Einfügung des § 53 wird die Verfassungsbeschwerde als neue Verfahrensart in das Gesetz aufgenommen.

Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 kann jeder mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben. Zu den in der Landesverfassung enthaltenen Rechten gehören zum einen die durch Artikel 4 Absatz 1 Verf NRW inkorporierten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes, zum anderen die spezifischen Landesgrundrechte. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde können – vorbehaltlich des Absatzes 2 – sowohl Landesgesetze, als auch Akte der Verwaltung des Landes, als auch Entscheidungen von Gerichten des Landes sein. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung eines Gerichts des Landes scheidet allerdings aus, soweit diese Entscheidung durch ein Bundesgericht in der Sache ganz oder teilweise bestätigt worden ist. Gleiches gilt für die Entscheidung eines Gerichts des Landes, soweit diese nach einer Zurückweisung unter Bindung an die Maßstäbe des Bundesgerichts ergangen ist. In diesen Fällen beruht die behauptete Rechtsverletzung des Betroffenen nicht auf der Ausübung der öffentlichen Gewalt des Landes, sondern des Bundes (BVerfG, Beschl. vom 15. Oktober 1997 – 2 BvN 1/95 – juris Rdnr. 85).

§ 53 Absatz 2 Halbsatz 1 schränkt die Beschwerdebefugnis nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ein, soweit die öffentliche Gewalt des Landes nach Artikel 83 ff. des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Bundesrecht ausführt (durch Behörden der Landesverwaltung) oder anwendet (durch Gerichte des Landes). Die Einschränkung trägt dem Umstand Rechnung, dass verfassungsrechtlich bislang nicht abschließend geklärt ist, ob und inwieweit das Verfassungsgericht eines Landes berechtigt ist, die Ausführung oder Anwendung von Bundesrecht durch Stellen des Landes am Maßstab der Landesverfassung zu überprüfen (vgl. BVerfG, Beschl. vom 15. Oktober 1997 – 2 BvN 1/95 – juris Rdnr. 57). § 53 Absatz 2 Halbsatz 2 macht eine Ausnahme von der Einschränkung, soweit die Anwendung Prozessrecht des Bundes durch ein Gericht des Landes betrifft. Die Ausnahmeregelung knüpft an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach die Kompetenz des Landes für seine Verfassungsgerichtsbarkeit eine Regelung gestattet, nach der eine Verletzung mit dem Grundgesetz inhaltsgleicher Landesverfassungsgrundrechte durch ein Gericht des Landes bei der Anwendung von Prozessrecht des Bundes mit der Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht gerügt und die angegriffene Gerichtsentscheidung von diesem aufgehoben werden kann (BVerfG, Beschl. vom 15. Oktober 1997 – 2 BvN 1/95 – juris Rdnr. 61). Die Regelung ermöglicht es dem Verfassungsgerichtshof mithin, Verstöße gegen die in der Landesverfassung aufgrund der Rezeptionsanordnung des Art. 4 Absatz 1 Verf NRW inhaltsgleich mit dem Grundgesetz gewährleisteten Justizgrundrechte, etwa das Recht auf den gesetzlichen Richter oder das Recht auf rechtliches Gehör, durch ein Gericht des Landes am Maßstab der Landesverfassung zu überprüfen.

§ 53 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 regelt das Verhältnis der Verfassungsbeschwerde des Landes zur Bundesverfassungsbeschwerde. Um zu vermeiden, dass es zu Parallelverfahren wegen desselben Beschwerdegegenstandes vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht kommt, wird die Landesverfassungsbeschwerde als subsidiär gegenüber einer tatsächlich eingelegten Bundesverfassungsbeschwerde ausgestaltet. Entsprechende Regelungen bestehen in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Hessen. Die bloße Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben, schließt die Landesverfassungsbeschwerde nicht aus, so dass der Betroffene grundsätzlich

ein Wahlrecht hat. Die Landesverfassungsbeschwerde ist subsidiär und unzulässig, wenn bereits vor ihrer Erhebung beim Verfassungsgerichtshof eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben worden ist. Sie ist oder wird außerdem unzulässig, wenn zeitgleich mit ihr oder nach ihrer Erhebung noch eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben wird.

§ 54 (Rechtswegerschöpfung)

Ist gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig, kann die Verfassungsbeschwerde nach § 54 Satz 1 erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Den Anforderungen der Vorschrift ist im Falle einer rein formalen Rechtswegerschöpfung nicht genügt. Der Beschwerdeführer muss den Rechtsweg ordnungsgemäß ausgeschöpft haben, um die Grundrechtsverletzung dadurch auszuräumen. Eine Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof ist danach ausgeschlossen, wenn ein gegen die angegriffene Entscheidung eines Gerichts des Landes statthaftes Rechtsmittel nicht eingelegt oder als unzulässig verworfen, oder wenn ein solches Rechtsmittel nicht zugelassen worden ist, weil der Beschwerdeführer den Zulässigkeitsanforderungen hierfür nicht entsprochen hatte (BVerfG, Beschl. vom 15. Oktober 1997 – 2 BvN 1/95 – juris Rdnr. 88).

§ 54 Satz 2 gibt dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit, über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort zu entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde. Vergleichbare Ausnahmeregelungen existieren in Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie in Sachsen und Thüringen. An die Anerkennung der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) darf durch die Berechtigung der Länder zur Regelung einer Verfassungsbeschwerde nicht übermäßig begrenzt werden (BVerfG, Beschl. vom 15. Oktober 1997 – 2 BvN 1/95 – juris Rdnr. 84, 87).

§ 55 (Frist, Begründung)

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1-3 der bundesrechtlichen Regelung in § 93 Absätze 1-3 BVerfGG. Absatz 4 entspricht § 92 BVerfGG.

§ 56 (Prozesskostenhilfe)

Nach § 56 Satz 1 ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an den Beschwerdeführer entsprechend §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) möglich. An die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind im schriftlichen Verfahren strenge Anforderungen zu stellen, weil das Verfahren kostenfrei ist und kein Anwaltszwang besteht (BVerfG, Beschl. vom 29. April 2015 – 2 BvR 804/14 – juris Rdnr. 2).

§ 56 Satz 2 stellt sicher, dass das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht zu einer Verfahrensverzögerung führt. Vergleichbare Regelungen bestehen in Baden-Württemberg, Berlin und Brandenburg. Den Belangen des Beschwerdeführers wird dadurch angemessen Rechnung getragen, dass ihm im Einzelfall Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann (BVerfG, Beschl. vom 29. April 2015 – 2 BvR 804/14 – juris Rdnr. 5).

§ 57 (Gelegenheit zur Äußerung)

Die Vorschrift lehnt sich an § 94 BVerfGG an. Im Unterschied zu dem Verständnis des § 94 Absatz 2 BVerfGG fallen Gerichte nur insoweit unter den Behördenbegriff des § 57 Absatz 2, als sie Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) ist es nicht geboten, dem Ministerium der Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme zu gerichtlichen Entscheidungen zu geben.

§ 58 (Verfahren, Gebühr, Vorschussanforderung)

Abweichend von der Grundregel des § 20 Absatz 1 Satz 1 kann der Verfassungsgerichtshof nach § 58 Absatz 1 über Verfassungsbeschwerden ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Auf die Zustimmung der Prozessbeteiligten kommt es nicht an.

Über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerden kann der Verfassungsgerichtshof gemäß § 58 Absatz 2 in vereinfachter Art und Weise entscheiden. Er kann – wie bei der Entscheidung nach § 58 Absatz 1 – ein Umlaufverfahren wählen, in dem die Richter den vorbereiteten Entscheidungsentwurf unterzeichnen, ohne dass eine förmliche Beratung nach § 24 Satz 1 oder eine förmliche Abstimmung nach § 25 Absatz 2 stattzufinden hat. § 58 Absatz 2 Satz 2 ermöglicht dem Verfassungsgerichtshof überdies, auf eine Anhörung nach § 57 zu verzichten. Eine solche Anhörung ist im Falle der Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde als unzulässig oder offensichtlich unbegründet in der Regel nicht erforderlich. § 58 Absatz 2 Satz 3 gestattet dem Verfassungsgerichtshof, von einer Entscheidungsbeurteilung abzugehen. Voraussetzung für das Absehen ist, dass der Beschwerdeführer zuvor auf Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist. Der Hinweis muss nicht notwendig durch ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs selbst erfolgt sein. Ausreichend ist etwa auch, wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter den Hinweis erteilt hat. Unabhängig davon erlaubt § 58 Absatz 2 Satz 4 eine verkürzte Begründung der Zurückweisung.

§ 58 Absatz 3 gibt dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit, dem Beschwerdeführer mit der Entscheidung über die Hauptsache eine Gebühr von bis zu 1.000 Euro aufzuerlegen. Die Auferlegung ist von zwei Voraussetzungen abhängig. Der Verfassungsgerichtshof muss die Verfassungsbeschwerde als unzulässig oder offensichtlich unbegründet zurückweisen und dem Beschwerdeführer zuvor die Zahlung eines entsprechenden Vorschusses aufgegeben haben (§ 58 Absatz 3 Satz 1). Die entsprechende Anwendung des § 58 Absatz 2 (§ 58 Absatz 3 Satz 2) stellt sicher, dass der Beschwerdeführer vor oder mit der Vorschussanforderung einen (kurzen) rechtlichen Hinweis erhält, weshalb der Verfassungsgerichtshof von der Unzulässigkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde ausgeht. In einem solchen Fall, in dem der Beschwerdeführer trotz Kenntnis der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs an seiner Verfassungsbeschwerde festhält, kann die grundsätzliche Kostenfreiheit des Verfahrens (§ 63 Absatz 1) unangemessen sein.

Zahlt der Beschwerdeführer den Vorschuss nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Vorschussanforderung, gilt die Verfassungsbeschwerde als zurückgenommen, wenn der Beschwerdeführer auf diese Rechtsfolge bei der Vorschussanforderung hingewiesen worden ist (§ 58 Absatz 3 Satz 3 und 4). Eine Gebühr nach § 58 Absatz 3 Satz 1 fällt in dieser Konstellation nicht an. Das Verfahren wird eingestellt, der angeforderte Vorschuss wird nicht beigetrieben. Gleiches gilt, wenn der Beschwerdeführer ausdrücklich die Rücknahme seiner Verfassungsbeschwerde erklärt. Der Entlastungseffekt zugunsten des Verfassungsgerichtshofs ist ein doppelter: Er muss weder in der Sache über Verfassungsbeschwerden entscheiden, an denen der Beschwerdeführer kein verständiges Interesse mehr hat, noch in solchen Verfahren mit erheblichem Aufwand eine Gebühr eintreiben. Der Beschwerdeführer erhält einen Anreiz

zur Zurücknahme seiner Verfassungsbeschwerde. Trägt der Beschwerdeführer auf die Vorschussanforderung Gesichtspunkte vor, die zu einer für ihn günstigeren Beurteilung der Rechtslage führen, hat der Verfassungsgerichtshof zur Vermeidung des Eintritts der Rücknahmefiktion von der Vorschussanforderung abzurücken.

Zahlt der Beschwerdeführer den Vorschuss, wird über die Verfassungsbeschwerde entschieden und die Gebühr nach § 58 Absatz 3 Satz 1 gegebenenfalls endgültig festgesetzt. Unterbleibt die endgültige Gebührenauflegung, etwa weil die Verfassungsbeschwerde entgegen erster Einschätzung doch erfolgreich war oder weil sie sich später erledigt, ist der gezahlte Vorschuss zurückzuzahlen.

§ 59 (Bildung von Kammern)

§ 59 Absatz 1 Satz 1 eröffnet dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit, für Verfassungsbeschwerdeverfahren eine oder mehrere Kammern zu bilden. Inhaltliche Vorgabe für die Zusammensetzung der Kammern ist, dass diese jeweils aus drei Richtern bestehen, von denen jeweils mindestens einer Berufsrichter sein muss. Nach § 59 Absatz 1 Satz 2 bestimmt der Verfassungsgerichtshof vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Verteilung der Verfassungsbeschwerden auf die Richterstatter der Kammern. Der Verfassungsgerichtshof kann dadurch flexibel auf die jeweilige Geschäftsbelastung reagieren.

Die Entscheidungskompetenzen der Kammern nach § 59 Absatz 2 beschränken sich auf die Zurückweisung von Verfassungsbeschwerden als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, die mit der Zurückweisung verbundene Auferlegung einer Gebühr, die Aufforderung zur Zahlung eines entsprechenden Vorschusses und damit im Zusammenhang stehende Nebenentscheidungen. Zu denken sind insoweit etwa an Anträge auf Ablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 15) oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 56). Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gilt § 60 Satz 1. Durch die Möglichkeit der Kammerentscheidungen wird eine übermäßige Belastung des Verfassungsgerichtshofs verhindert. Der Verfassungsgerichtshof muss sich nicht notwendig in voller Besetzung mit Verfassungsbeschwerden befassen, die sich als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweisen. Verfassungsbeschwerden, bei denen die Kammer sich nicht auf einen einstimmigen Beschluss einigen kann oder die eine mündliche Verhandlung erfordern, bleiben allerdings der vollen Besetzung vorbehalten. Wird eine Verfassungsbeschwerde durch eine Kammerentscheidung zurückgewiesen, begründet dies die Zuständigkeit der Kammer für alle weiteren das Verfahren betreffenden Entscheidungen (§ 59 Absatz 2 Satz 4).

§ 60 (Entscheidungen über einstweilige Anordnungen; Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache)

Nach § 60 Satz 1 gelten § 58 Absatz 2 und 3, § 59 Absatz 2 entsprechend für die Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Nach § 60 Satz 2 können auch Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache in dem vereinfachten Verfahren gemäß § 58 Absatz 2 durch eine Kammer getroffen werden, ohne dass die erledigte Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet gewesen sein müsste.

§ 61 (Inhalt der Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 95 BVerfGG.

§ 61 Absatz 3 räumt dem Verfassungsgerichtshof im Falle der Stattgabe einer gegen ein Gesetz gerichteten Verfassungsbeschwerde die Befugnis ein, von der Nichtigkeitserklärung des Gesetzes abzusehen und das Gesetz lediglich als unvereinbar mit der Verfassung zu erklären. Damit wird die ständige Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts zu § 95 Absatz 3 Satz 1 BVerfGG (vgl. zuletzt etwa BVerfG, Beschl. vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 – juris) aufgegriffen.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung. Das bisherige Achte Kapitel wird zum Neunten Kapitel.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12

Die geänderte Nummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Ergänzung des Satzteils in § 63 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz Ausnahmen von dem Grundsatz der Kostenfreiheit des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof kennt (§ 58 Absatz 3, § 63 Absatz 6).

Der neue § 63 Absatz 4 übernimmt die Regelung in § 34a BVerfGG, die eine angemessene Kostenfolge bei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden darstellt.

Die Anpassung des Höchstbetrages der Missbrauchsgebühr im neuen § 63 Absatz 6 ist geboten, um rechtsmissbräuchlich gestellte Anträge jedweder Art angemessen sanktionieren zu können.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Folgeänderung.

II. Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung der Verweisung in § 9 auf § 56 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Weitere Folgeänderung.

III. Zu Artikel 3

Das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2019 (Satz 1) soll die Schaffung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Bewältigung des mit der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde verbundenen größeren Verfahrensaufkommens ermöglichen.

Das Inkrafttreten der Vorschriften über die Entschädigung mit Wirkung vom 1. Juli 2018 (Satz 2) knüpft an den Beginn der Amtszeit der vier im Frühjahr 2018 gewählten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs zur Mitte des Jahres 2018 an. Der Landtag hat die Mittel für die erhöhte Entschädigung ab diesem Zeitpunkt bereits frühzeitig bereitgestellt (vgl. LT-Drs. 17/1700, Seite 192).

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Dr. Marcus Optendrenk
Angela Erwin
Daniel Hagemeier

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Christian Mangel
Angela Freimuth
Dr. Werner Pfeill
Marc Lürbke

und Fraktion